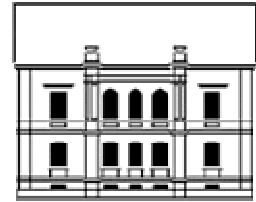


Kanzlei Bayreuth

RITTGER - FRICKE - SPECHT RECHTSANWÄLTE



Kanzlei Freiberg

Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Stand: 08.07.2005

Verkehrsunfall – Erstattungsfähigkeit über dem Wiederbeschaffungswert liegender Reparaturkosten

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 15.02.2005 –VI ZR 70/04- bestätigt, dass Reparaturaufwand bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vom Unfallschädiger verlangt werden kann (dessen 100%ige Instandspflicht vorausgesetzt), wenn die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt wurde, wie sie vom Sachverständigen zur Grundlage seiner Kostenschätzung erhoben worden ist. Der Bundesgerichtshof stellt darauf ab, dass der Geschädigte berechtigt ist, den früheren Zustand wieder herzustellen bzw. wiederherstellen zu lassen und der Schädiger den Geldbetrag zu bezahlen hat, der dazu erforderlich ist. Lediglich dann, wenn die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung nicht genügend ist oder aber unverhältnismäßige Aufwendungen erfordert, kann der Schädiger den Geschädigten auf eine Entschädigung in Geld für den erlittenen Wertverlust verweisen. Die Unverhältnismäßigkeit bildet damit die Grenze, ab welcher der Erstattungsanspruch eines Geschädigten sich nicht mehr auf die Herstellung des vorherigen Zustandes sondern allein noch auf den Ausgleich des Wertverlustes in der Vermögensbilanz richtet. Der Geschädigte kann bei einem Kfz-Schaden auf zwei Wegen den früheren Zustand herstellen. Er kann entweder die Kosten für die Reparatur des Fahrzeuges verlangen oder aber die Kosten für die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges. Zwar obliegt es dem Geschädigten, grundsätzlich diejenige Art der Schadensbehebung zu wählen, die den niedrigsten Aufwand erforderlich macht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Geschädigte zugunsten des Schädigers zu sparen oder sich so zu verhalten habe, als müsste er den Schaden selbst tragen. Auch soll sich der Geschädigte an dem Schadensfall nicht bereichern, er soll also nicht an dem Schaden „verdienen“. Dem Geschädigten bleibt es allerdings freigestellt, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug wieder instand setzt. Dem Geschädigten, der sich zu einer Reparatur entschließt und diese nachweislich durchführt, können somit Kosten zur Instandsetzung zuerkannt werden, die den Wiederbeschaffungswert bis zu 130% übersteigen. Ausgehend von diesen Gesichtspunkten hat der Bundesgerichtshof nunmehr entschieden, dass der Geschädigte sein Fahrzeug selbst instand setzen darf, also nicht eine anerkannte Fachwerkstatt hierfür beauftragen muss. Auch in diesem Fall der Eigenreparatur kann eine Abrechnung auf der Basis fiktiver Reparaturkosten bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert gerechtfertigt werden, wenn der Geschädigte durch eine

fachgerechte Reparatur seinen Willen dokumentiert, das Fahrzeug in einem Zustand wie vor dem Unfall zu versetzen. Erfolgt die Instandsetzung des Fahrzeuges nicht vollständig und fachgerecht, ist die Erstattung von Reparaturkosten über den Wiederbeschaffungswert hinaus nach Auffassung des Bundesgerichtshofes regelmäßig nicht gerechtfertigt. Im Ergebnis kann Ersatz von Reparaturkosten also bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeuges nur dann verlangt werden, wenn die Reparatur fachgerecht oder in einem Umfang durchgeführt wird, wie der Sachverständige sie zur Grundlage seiner Kostenschätzung erhoben hat. Mit einem weiteren Urteil vom 15.02.2005 hat der Bundesgerichtshof zum Aktenzeichen VI ZR 172/04 klargestellt, dass den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs übersteigende Reparaturkosten grundsätzlich nur dann zuerkannt werden können, wenn die Reparaturkosten konkret angefallen sind, der Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigenden Umfang repariert hat, andernfalls die Höhe des Ersatzanspruches auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt ist. Hierzu stellt der BGH ergänzend klar, dass Ersatz des Reparaturaufwands nur verlangt werden kann, wenn der Geschädigte durch eine qualifizierte Reparatur sein Integritätsinteresse nachweist. Entspricht die vom Geschädigten veranlasste oder durchgeführte Reparatur diesen Anforderungen nicht, erfolgt lediglich eine fiktive Schadensabrechnung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens bis zur Höhe des Wiederbeschaffungsaufwandes. Der BGH hat klargestellt, dass Qualität und Umfang der Reparatur so lange keine Rolle spielen, als die geschätzten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) nicht aber den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Die Abrechnung der zur Schadenserhebung erforderlichen Kosten bei der tatsächlichen Reparatur des Fahrzeuges und dessen weiterer Nutzung führt dazu, dass der Restwert vom Wiederbeschaffungswert in Abzug gebracht wird. Im Übrigen stellt der BGH in diesem Zusammenhang fest, dass Mehrwertsteuer nur dann zu ersetzen ist, wenn sie bei einer Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen wäre und ohne Durchführung der Ersatzbeschaffung ein Geschädigter nur den Anspruch auf Wiederbeschaffungsaufwand netto geltend machen kann. Festzustellen bleibt, dass die Reparatur fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden muss, wie der Sachverständige sie zur Grundlage seiner Kostenschätzung erhoben hat, wobei Fremdreparatur und Eigenreparatur als gleichwertig zu betrachten sind. Diese Abrechnung wird auch nur dann möglich sein, wenn der Geschädigte sein Fahrzeug nicht vor oder nach der Reparatur veräußert, da der Bundesgerichtshof darauf abstellt, dass sich das Integritätsinteresse des Geschädigten gerade darin dokumentiert, das geschädigte Fahrzeug wieder instand setzen zu lassen oder instand zu setzen. Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes können fiktiv abgerechnet werden, wenn das Fahrzeug verkehrssicher instand gesetzt und weiter genutzt wird, wobei der Anspruch auf Reparaturkosten bis 130% des Wiederbeschaffungswertes die vollständige und fachgerechte Reparatur sowie weitere Nutzung voraussetzen. Führt der Geschädigte eine Teilreparatur durch, bildet der Wiederbeschaffungswert die Grenze des Anspruches, sofern der Geschädigte das Fahrzeug weiter nutzt und dadurch sein Integritätsinteresse dokumentiert.